

SLE - CONSULT



Stadtplanung
Landschaftsplanung
Erschließung

**Begründung
der 4. Bebauungsplanänderung**

„Feldchen“

**in der Gemarkung
Hausen
der Gemeinde Aarbergen**

Rheingau-Taunus-Kreis



Rechtsplan

30. August 2011

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	VERANLASSUNG, ZIELE UND FESTSETZUNGEN	1
2.0	VERFAHREN	4
3.0	LAGE UND ABGRENZUNG	5
4.0	ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	6
5.0	VORGABEN DES REGIONALPLANES MITTELHESSEN 2010	6
6.0	ÄNDERUNGSINHALTE	7
7.0	VERKEHR	7
8.0	WASSERWIRTSCHAFTLICHE BELANGE	8
8.1	<i>Wasserversorgung</i>	8
8.2	<i>Wasserschutzgebiete</i>	8
8.3	<i>Überschwemmungsgebiete</i>	8
8.4	<i>Oberirdische Gewässer</i>	8
8.5	<i>Niederschlagswasser, Bodenversiegelung</i>	8
8.6	<i>Abwasserableitung</i>	8
8.7	<i>Abwasserreinigung</i>	9
8.8	<i>Altlastenverdächtige Flächen/Altlasten/Altstandorte/Grundwasserschadensfälle</i>	9
9.0	IMMISSIONSSCHUTZ	9
10.0	BELANGE DES BERGBAUS	9
11.0	ENERGIEVERSORGUNG	9
11.1	<i>Stromversorgung</i>	9
11.2	<i>Gasversorgung</i>	10
12.0	TELEKOM	10
13.0	BELANGE DER ARCHÄOLOGIE UND DER PALÄONTOLOGISCHEN DENKMALPFLEGE	11
14.0	BELANGE DES BRANDSCHUTZES	11

1.0 Veranlassung, Ziele und Festsetzungen

Für den Bereich „Feldchen“ gibt es einen Bebauungsplan aus dem Jahre 2000, in dem auf ca. 3,1 ha ca. 22 Bauplätze geschaffen wurden. Am 13.11.2003 wurde die 1. Vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan „Feldchen“ durch die Gemeindevertretung Aarbergen beschlossen. Gem. § 13 BauGB wurde der Bebauungsplan in folgenden Punkten geändert:

1. Die öffentliche Grünfläche 2 wird als private Grünfläche ausgewiesen und den jeweils angrenzenden Baugrundstücken zugeschlagen.
2. Am Spielplatz, öffentliche Grünfläche 3, wird der Grenzverlauf entlang der Erschließungsstraße begradigt.
3. Der 10 m breite ausgewiesene Grünstreifen an der Stirnseite des Friedhofes wird auf eine Breite von 5 m reduziert.
4. Anstelle der Notzufahrt, an der Südoststrecke des Friedhofes, wird ein 1,50 m breiter Fußweg zwischen Wendepplatz und dem angrenzenden Feldweg ausgewiesen. Die an dieser Ecke vorgesehene Grünfläche wird als private Grünfläche ausgewiesen und dem angrenzenden Bauplatz zugeschlagen.
5. Der an der Stirnseite des Friedhofes vorgesehene Wendehammer erhält einen Durchmesser von 16 m und wird um ca. 3 m hangabwärts in Richtung Norden verschoben.
6. Der Verlauf der mittleren Erschließungsstraße wird geändert.

Im Jahre 2004 wurde die 2. Bebauungsplanänderung „Feldchen“ im Ortsteil Hausen durchgeführt. Die 2. Änderung hat folgende Inhalte:

1. Die nördliche Grenze des Bebauungsplanes wird neu festgelegt. Die vorhandene Straße im „Wingert“ wird aus der Fläche des Bebauungsplanes herausgenommen. Diese Straße soll im Rahmen eines Förderprogramms ausgebaut werden.
2. Nach der 1. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich durch die festgelegten Straßenführungen bei der Erschließung insbesondere bei der Entwässerung erhebliche Schwierigkeiten und wirtschaftliche Nachteile für Gemeinde und Anlieger, die aus der Hanglage des Geländes resultieren. In der Straße „Im Feldchen“ des Bebauungsplanes würden nicht vertretbare Tiefen der Kanäle erforderlich, im westlichen Teil der Straße „Am Kirchberg“ wäre kein Anschluss im freien Gefälle an die Kanalisation möglich.
3. Die geplanten Änderungen der Trasse „Im Feldchen“ als auch der geplante Verbindungsweg „Im Feldchen“ und „Am Kirchberg“ ermöglichen den Anschluss aller Grundstücke im freien Gefälle an die vorhandene Kanalisation und einer Tiefenlage, welche die Erschließung der anliegenden Grundstücke unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Festlegungen gem. § 9 (1) BauGB berücksichtigt.

Die beschriebenen Maßnahmen der 2. Änderung bedeuten i. S. des BauGB ein Erfordernis zur wirtschaftlichen Erschließung des Baugebietes im Interesse der

Anlieger, wobei die bisherigen Festlegungen des Bebauungsplanes auch in städtebaulicher Hinsicht im vollen Umfang erhalten blieben.

4. Gegenüber der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden die beiden Erschließungsstraßen „Im Feldchen“ und „Am Kirchberg“ nicht mehr als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Als verkehrsberuhigter Bereich wäre die Straße als Spielstraße nach StVo § 42 zu kennzeichnen. Dies würde für die Anlieger zu erheblichen Einschränkungen im Straßenverkehr führen und den geplanten Regelquerschnitt der Straße mit Trennung von Fahrbahn und Gehweg widersprechen.
5. Die Umgrenzung dieser Flächen ÖG 1 und ÖG 3 werden nicht mehr als „erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet“ sondern als „zum Teil geringfügig belastet ohne Verdacht auf Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit“ dargestellt.

Diese Festlegung ist begründet durch das Ergebnis der Ablagerungsuntersuchungen vom 25.08. bis 03.09 1998 durch BUG Hattersheim und Verfügung RP Darmstadt vom 14.10.1998 – IV/Wi 43.1.439001020001009.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Feldchen“, rechtskräftig geworden am 10.10.2006, wurde durchgeführt, um eine abschnittsweise Erschließung der Grundstücke zu ermöglichen. Die 3. Änderung bezieht sich ausschließlich auf die von der Straße „Im Feldchen“ erschlossenen Grundstücke. Der übrige Geltungsbereich wurde nicht verändert und war somit nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens. Grundsätzlich wurden die Festlegungen der 2. Bebauungsplanänderung, zum Mai 2004 rechtskräftig geworden, am 03.11.2004 voll umfänglich übernommen. Die 3. Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

1. Die Fläche des allgemeinen Wohngebietes reduziert sich insbesondere durch Verlagerung des Kinderspielplatzes aus dem Altlastenbereich ÖG 1 in den Bereich ÖG 3. Die neue Straßenführung und die neu geplanten Erschließungsanlagen erlauben jetzt von der bebauten Ortslage her die sukzessive Bebauung der einzelnen Grundstücke der Erschließungsstraße „Im Feldchen“. Dieser vorgesehene 1. Bauabschnitt (Straße „Im Feldchen“) ermöglicht eine abgeschlossene Erschließung dieses Bereiches.
2. Der Abschluss der Planstraße „Im Feldchen“ wurde bei dieser Änderung an die Durchgangsstraße zum „Wingert“ nach Westen verschoben. Die Straße „Im Feldchen“ erhält eine Anbindung an die neu geschaffene Grünfläche mit integrierten Parkständen. Über den bisher geplanten Verbindungsweg zwischen der Straße „Im Feldchen“ und „Am Kirchberg“ wird der Spielplatz auch für die späteren Anwohner der Straße „Am Kirchberg“ besser erreichbar sein.

Ökonomische und städtebauliche Betrachtungen in jüngster Zeit haben jedoch ergeben, dass sich die Erschließungskosten der Variante 3 deutlich höher belaufen als diese bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes aus dem Jahre 2004 anzunehmen sind. Städtebaulich betrachtet stellt die Variante der 2. Änderung aus dem Jahre 2004 einen deutlich höheren Prozentsatz an bebaubarer Fläche innerhalb des Geltungsbereiches zur Verfügung. Abschließend kam die Gemeinde auf Grund dessen zu dem Ergebnis, dass insgesamt die Realisierungschancen der Variante aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes aufgrund einer deutlich ökonomischeren und

städtebaulich sinnvollerer Regelung wesentlich höher einzuschätzen sind, da anhand der Variante „2. Änderung“ aus dem Jahre 2004 deutlich mehr Baulandpotenzial im Geltungsbereich mobilisiert wird und somit den Zielen des schonenden Umgangs mit Grund und Boden vermehrt entsprochen wird.
Der erste Bauabschnitt der Straße „Im Feldchen“ wird durch einen Investor bebaut.

Abb. 1: Darstellung rechtskräftiger Bebauungsplan 3. Änderung „Feldchen“
(ohne Maßstab)

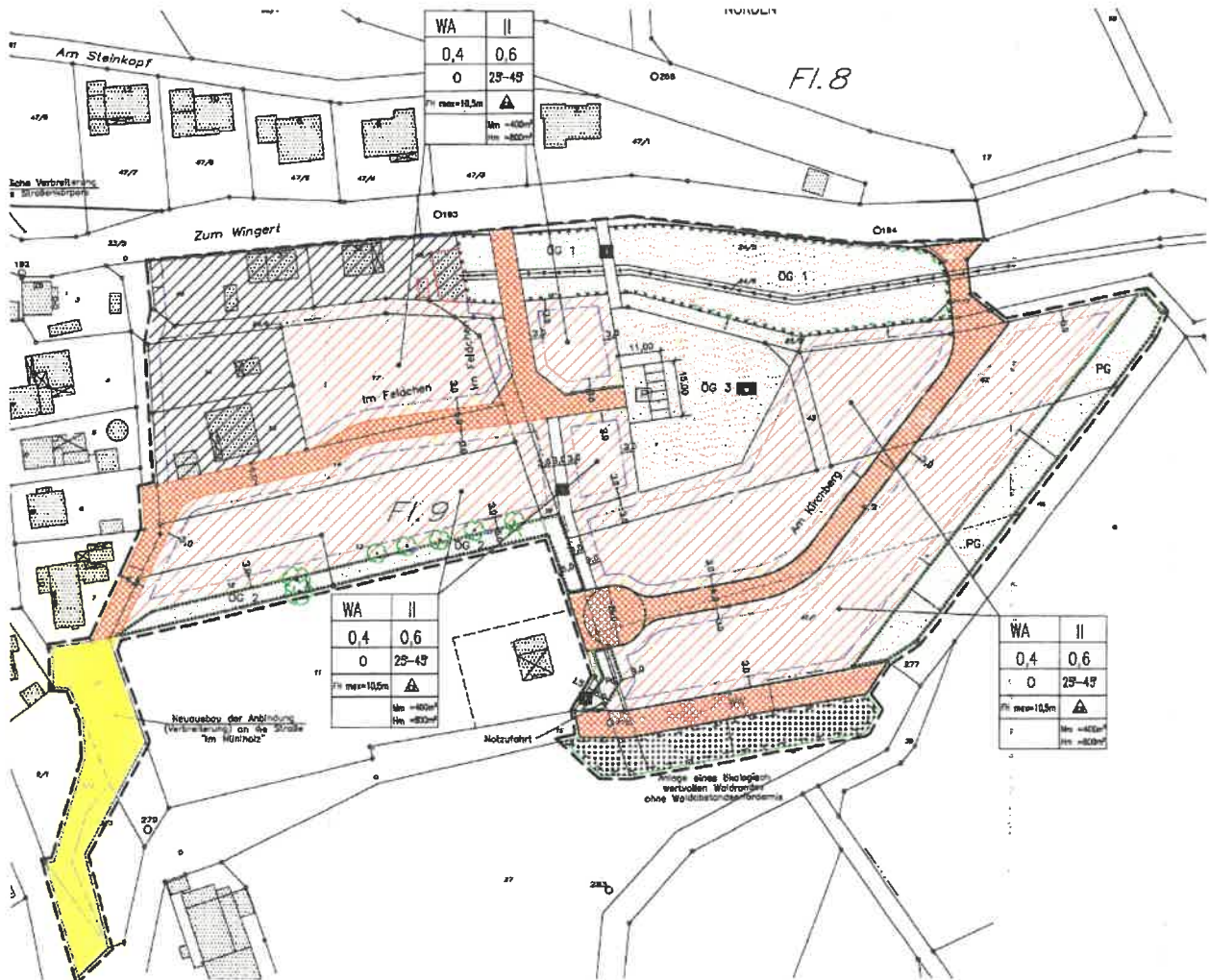
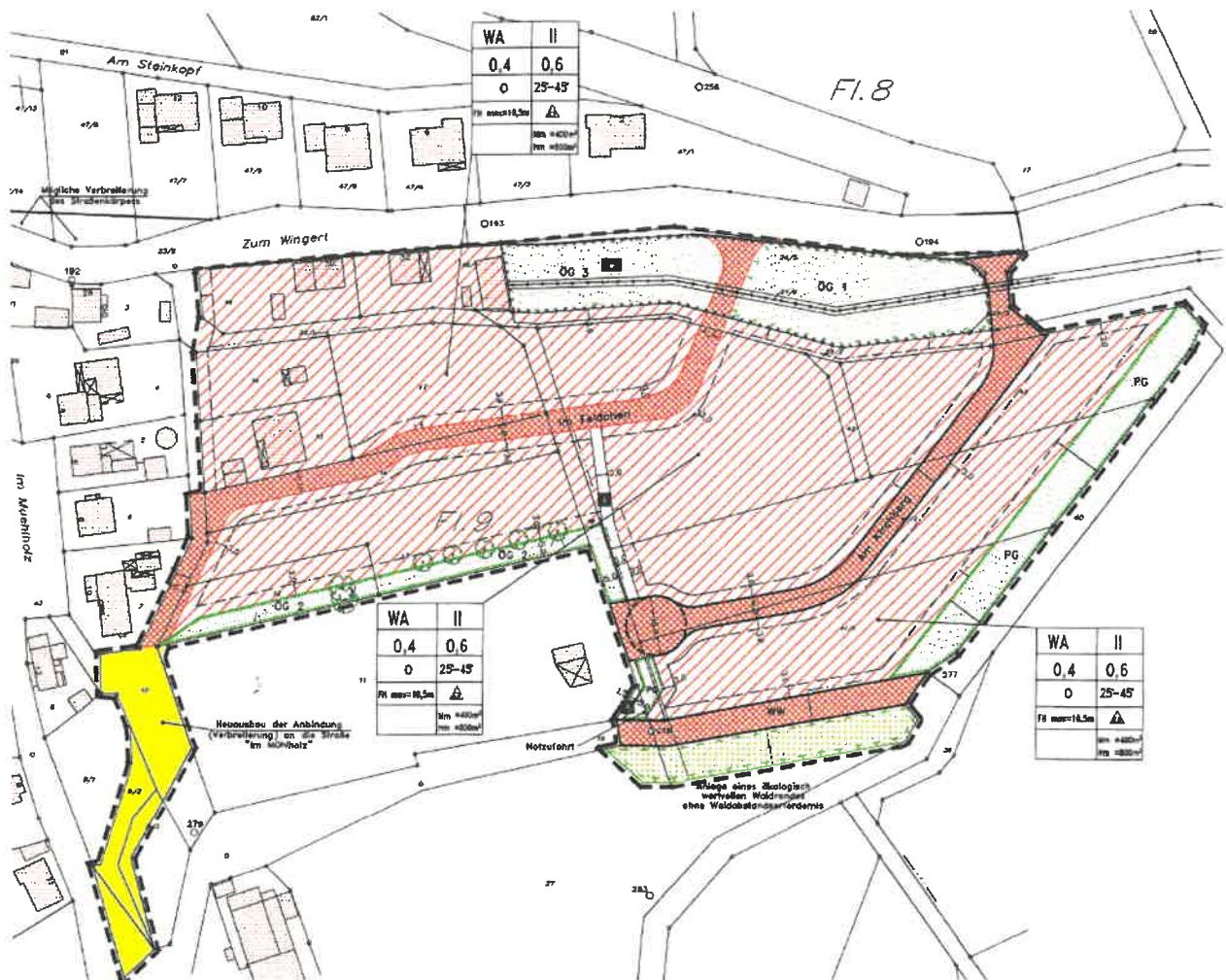


Abb. 2: Darstellung rechtskräftiger Bebauungsplan 2. Änderung „Feldchen“
(ohne Maßstab)



2.0 Verfahren

Die Bebauungsplanänderung ermöglicht eine kostengünstigere Erschließung und bessere Ausnutzung der Bauflächen. Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Aus diesem Grunde erfolgt die 4. Bebauungsplanänderung entsprechend im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Durch das Vorhaben kann keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder Landesrecht begründet werden.

Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte, dass von einer Beeinträchtigung von den in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern auszugehen ist.

Die Planung lässt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der im § 1 (6) Nr. 7 B genannten Schutzgüter erkennen. Aus diesem Grund wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Der

betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Fristen gegeben. Konkret wird hier die Auslegung nach § 3 (2) BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben. Es wird die Beteiligung nach § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Es wird unter Anwendung des § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welcher Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung, abgesehen.

Bei der Beteiligung nach § 13 Satz 2 Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

3.0 Lage und Abgrenzung

Im Rahmen der 4. Änderung ist der gesamte Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Im Feldchen“ erfasst. Dieser umfasst nachfolgende Flurstücke in der Gemarkung Hausen, Gemeinde Aarbergen.

Flur 8 + 9,
Flurstücke Straße: „Im Feldchen“: 10/2 tlw.; 78/1; 79
„Am Kirchberg“: 93; 102

Flurstücke Weg: 19 tlw.; 9/2; 83/1
Flurstücke Graben: 24/11; 94

25/6; 46/1; 45/1; 24/7; 24/8; 24/9; 24/10; 16; 15; 73/1; 74; 75; 76; 77; 71/1; 72/1; 80/1; 81/1; 82/1; 83/2; 84; 85; 87/1; 88/1; 89; 90; 91; 92; 85/1; 95; 96; 97; 98; 99; 100; 101; 27 tlw.; 9/3 tlw.

Die Gesamtfläche beträgt 2,7 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Wohnbebauung
Im Süd-Osten: Wald
Im Süd-Westen: Friedhof
Im Westen: Wohnbebauung
Im Osten: landwirtschaftliche Fläche

Aktuelle Nutzung:
teilweise bereits bebaut, Gartennutzung, Ackerland, Koppelweide, Mähwiese

4.0 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Gem. § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet weist für den Änderungsbereich eine „Wohnbaufläche Zuwachs“ aus.

5.0 Vorgaben des Regionalplanes Südhessen

Gem. § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Der derzeit rechtskräftige Regionalplan Südhessen 2000 weist einen „Siedlungsbereich Bestand“ sowie „Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege“ aus.

Abb.3: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen ROP Südhessen 2000
(ohne Maßstab)



Legende

Bestand/Zuwachs



Siedlungsbereich



Bereich für
Landschaftsnutzung
und -pflege

Der Regionalplan Entwurf 2009 zeigt im Plangebiet ein Vorranggebiet Siedlung Bestand

Abb. 4: Ausschnitt aus dem RPO Südhessen Entwurf 2009
(ohne Maßstab)



Legende

Bestand/Planung



6.0 Änderungsinhalte

1. Verlegung der Anbindung der Straße „Im Feldchen“ an die Straße „Zum Wingert“ in Richtung Osten.
2. Die öffentliche Grünfläche 3 wird umgewidmet in Wohnbaufläche.
3. Aufhebung des Fußweges abgehend von der Straße „Zum Wingert“.
4. Aufhebung der öffentlichen Parkfläche gem. § 9 (1) 22 BauGB.

7.0 Verkehr

Verkehrstechnische Erschließung – Ruhender Verkehr

Die Flurstücke werden zum einen erschlossen durch die Straße „Zum Wingert“, im Baugebiet die Straßen „Im Feldchen“ bzw. „Am Kirchberg“ und von Süden kommend durch den Neuausbau der Anbindung bzw. Verbreiterung an die Straße „Im Mühlholz“.

Die erforderlichen Stellplätze für den ruhenden Verkehr sind auf den Baugrundstücken zu errichten und dauerhaft für den ruhenden Verkehr vorzuhalten.

8.0 Wasserwirtschaftliche Belange

8.1 Wasserversorgung

Die öffentliche Wasserversorgung einschließlich Brandschutz ist für die Bebauung gewährleistet.

8.2 Wasserschutzgebiete

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

8.3 Überschwemmungsgebiete

Rechtskräftig ausgewiesene oder tatsächliche Überschwemmungsgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

8.4 Oberirdische Gewässer

Oberirdische Gewässer oder deren Uferbereiche sind durch die Planung nicht betroffen. Im Plangebiet verläuft jedoch das verrohrte Fließgewässer des Wingertsgraben. Entsprechende Voruntersuchungen wurden durchgeführt. Unter Abwägung ökologischer, ökonomischer und altlastenrechtlicher Belange ist eine Wiedereröffnung des verrohrten Gewässers nicht sinnvoll.

8.5 Niederschlagswasser, Bodenversiegelung

Die Inhalte des Hessischen Wassergesetzes bezüglich der Behandlung von anfallenden Niederschlagswasser sind unter II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Punkt D. in den Festsetzungen enthalten.

8.6 Abwasserableitung

Die ordnungsgemäße Entwässerung kann durch Anschluss an ein bestehendes Kanalnetz sichergestellt werden. Der Gemeinde Aarbergen liegt eine wasserrechtliche Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde aus dem Jahre 2004 vor.

8.7 Abwasserreinigung

Die Bebauungsplanänderung hat keine Auswirkungen auf die Reinigungsleistung der betroffenen Kläranlage.

8.8 Altlastenverdächtige Flächen/Altlasten/Altstandorte/Grundwasserschadensfälle

Für den verfüllten Bereich des Wingertsgraben im Bereich der Grünflächen ÖG 1 und ÖG 3 wurde durch die Fa. BUG in der Zeit vom 25.08.1998 bis 03.09.1998 eine Altlastenerkundung durchgeführt. Die Zusammenfassung des Gutachtens ist in der Begründung des Bebauungsplanes „Feldchen“ Teil A vom Juni 2000 nachzulesen. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse zeigten keinen Verdacht einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf, Forderungen hinsichtlich weiterer Untersuchungen wurden nicht erhoben.

9.0 Immissionsschutz

Es grenzen keine Flächen mit gegenseitigen Störfwirkungen aneinander. Konflikte bezüglich des Immissionsschutzes sind nicht zu erwarten.

10.0 Belange des Bergbaus

Der Geltungsbereich wird von 2 erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt. In einem dieser Bergwerksfelder wurde ein Schacht aufgefahren. Nach Unterlagen der Bergaufsicht fanden diese Arbeiten jedoch außerhalb des Planbereiches statt.

11.0 Energieversorgung

Die Strom- und Gasversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht, nach Verlegung der Versorgungsleitungen in gesicherten Trassen, möglich. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Köln ist zu beachten.

11.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch einen Anschluss an das bestehende Leitungsnetz der Süwag, sichergestellt.

Die Bestandsleitungen der SÜWAG sind in die Planzeichnung des Bebauungsplanes eingearbeitet. Es muss eine vertragliche Sicherung der Trassen erfolgen.

Das in südlicher Richtung den Geltungsbereich des Bebauungsplanes durchquerende Niederspannungskabel (Hausanschluss der Friedhofshalle) ist in gesicherter Trasse in öffentlichen Straßenraum umzulegen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die strom- und gasseitige Erschließung des Plangebietes grundsätzlich gesichert ist. Zur letztendlichen Realisierung kommt es dennoch zur Verlegung bzw. Montage einzelner Leitungen und Anlagen innerhalb und außerhalb des Planbereichs.

In allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen ist der notwendige Raum für die Einbringung der Versorgungskabel, der Gasrohre und der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten nach DIN 1998 bereitzustellen.

Bezüglich geplanter Anpflanzungen muss der Abstand zwischen Baum und Gasrohr bzw. Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz der Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Gasleitung bzw. Kabel auf 0,50 m verringert werden.

Die Pflanzmaßnahmen sind im Voraus mit der SÜWAG abzustimmen.

11.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung wird ebenfalls durch einen Anschluss an das Netz der Süwag, sichergestellt.

12.0 Telekom

Die Fernmeldeeinrichtungen werden durch die Telekom bereitgestellt. Kabelfernsehen und DSL werden durch Unity Media bereitgestellt.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Von einer Überbauung vorhandener Telekommunikationslinien der Telekom ist abzusehen, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie der Telekom besteht.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Es ist sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist.
- Im Rahmen der Erschließungsplanung finden Abstimmungstermine mit allen Ver- und Entsorgern statt.

Hinweis:

Die Festsetzung von Flächen mit einem Leitungsrecht ist nicht erforderlich. Es ist geplant, alle Leitungstrassen innerhalb der öffentlichen Straßenparzellen zu verlegen.

13.0 Belange der Archäologie und der paläontologischen Denkmalpflege

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie Scherben, Steingeräte und Skelettreste entdeckt werden, so sind diese nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege - Ostflüge I- in 65203 Wiesbaden-Biebrich zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung gem. §§ 3 und 20 HDSchG zu sichern.

Die Friedhofsmauer (als Eingang zum Friedhof), steht nach § 2 Abs. 1 des Hess. Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unter Denkmalschutz.

Bei etwaigen Bauarbeiten ist die Friedhofsmauer am Eingang des Friedhofes gem. Hess. Denkmalschutzgesetz im Detail konstruktiv zu schützen und zu sichern. Bei Ausführungsproblemen sind die Denkmalbehörden zu kontaktieren.


14.0 Belange des Brandschutzes

Die gesetzlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen sind mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises Kreisbrandinspektor, Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.

aufgestellt:

Aarbergen, den 30. August 2011

Für die Gemeinde Aarbergen

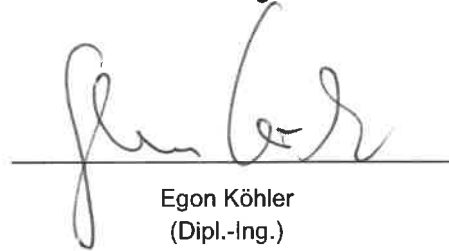


Der Gemeindevorstand
der Gemeinde
65326 Aarbergen

U. Scheliga
(Bürgermeister)

Bad Camberg, den 30. August 2011

SLE-Consult Dipl.-Ing. Egon Köhler
Rudolf-Dietz-Straße
65520 Bad Camberg



Egon Köhler
(Dipl.-Ing.)